

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 4. **15. Mai 1916.** **1. Jahrg.**

15.

Polizeistunde.

Als Polizeistunde wird für die Sommermonate 10 Uhr nachmittags festgesetzt.

Um diese Stunde müssen alle Restaurationen, Wein- und Bierhallen, Konditoreien sowie Theegeschäfte gesperrt sein.

Handelsgeschäfte dürfen nur bis 8 Uhr abends offen gehalten werden. Die Übertretung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafen bis 2000 K. beziehungsweise mit 14 Tagen Arrest, bei Umständen sogar mit Entziehung der Gewerbekarte geahndet.

16.

Sonntagsruhe.

An Sonntagen dürfen die Handelsgeschäfte nur bis 11 Uhr vormittags offen gehalten werden. Handelsgeschäfte in welchen Lebensmittel verkauft werden, können auch von 4 bis 7 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

Restaurationen und Bierhallen, sowie die Apotheken können bis 10 Uhr abends offen gehalten werden.

Die Apotheken können nachmittags von 4 Uhr an geschlossen, der Apotheker darf aber seinen Standort nicht verlassen und muss jederzeit sofort zu finden sein.

Friseurladen müssen um 1 Uhr nachmittags; Trafiken, wo ausschliesslich Tabak verkauft wird, um 6 Uhr nachmittags geschlossen werden.

Die Übertretung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe bis 2000 K. beziehungsweise mit 14 Tagen Arrest, bei Umständen sogar mit Entziehung der Konzession geahndet.

17.

Abwehr und Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

I. Anzeigepflicht.

§ 1.

Jeder Krankheits- oder Verdachtsfall von Infektionskrankheiten, sowie jeder Todesfall an diesen Kranheiten muss **unverzüglich** dem Sołtyss oder Wójt derjenigen Ortschaft, in welcher die Krankheit herrscht, gemeldet werden.

§ 2.

Krankheiten, welche der Anzeigeplicht unterliegen, sind folgende:

a) Scharlach,
b) Diphterie,
c) Blattern,
d) Fleckfieber,
e) Bauchtyphus,
f) Rückfallfieber,
g) Ruhr,
h) Cholera,

i) Pest,
j) Übertragbare Genickstarre,
k) Gebärfieber,
l) Egyptische Augenentzündung,
m) Milzbrand,
n) Rotz,
o) Wutkrankheit und Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere.

§ 3.

Zur Anzeige sind verpflichtet:
a) Der zugezogene Arzt,
b) „ „ Feldscherer,
c) Die „ Hebamme,
d) Der Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter etc.),
e) Die Lehrerin,
f) Der Eigentümer des Hauses, in welchem die Krankheit, erscheint,
g) Berufsmässige Pflegepersonen,
h) Der Totenbeschauer,
i) Der Tierarzt.

Überdies werden die Sołtyssen und Wójts, sowie die Gendamerie beauftragt, jede Woche in den in ihrem Rayon liegenden Ortschaften die Häuser zu revidieren, ob die Bevölkerung etwaige Infektionskrankheiten nicht verhehlt.

§ 4.

Der Sołtyss ist verpflichtet über jede Anzeige oder jeden beobachteten Fall von Infektionskrankheiten dem Wójt die Meldung zu erstatten, welcher den nächstwohnenden Arzt davon zu verständigen hat.

Gegenwärtig amtiert: in Tomaszów der Kreisarzt, in Komarów und Łaszczów delegierte Ärzte. Zum Rayon des Arztes in Komarów gehören die Gemeinden: Krynice, Komarów, Tyszowce, Kotlice und Rachanie, zum Rayon des Arztes in Łaszczów die Gemeinden: Czerkasy mit Łaszczów (Marktflecken), Telatyn, Poturzyn und Dołhobyczów. Die anderen Gemeinden (Jarczów, Majdan Górny, Tarnawatka, Tomaszów (Stadt und Pasieki)) haben dem Kreisarzt in Tomaszów die entsprechenden Anzeigen zu erstatten.

An jedem Samstag haben die Wójts dem k. u. k. Kreiskommando in Tomaszów Ausweise der in der abgelaufenen Woche an Infektionskankheiten Erkrankten nach folgendem Muster vorzulegen:

Bericht über Infektionskrankheiten

vom .... bis .... 1916.

Lauf. Zhl.	Haus №	Hauseigentümer		Des Kranken		Benennung der Krankheit	Tag			Anmerkung
		Vor- u. Zuname	Beruf	Vor- u. Zuname	Alter		der Erkrankung	der Genesung	des Todes	

(Fortsetzung folgt).

18.

Anzeigepflicht bei Tierseuchen.

Behufs Abwehr und Tilgung von Tierseuchen wird nachstehendes angeordnet:

Jeder Besitzer eines Haustieres ist verpflichtet unverzüglich dem Wójt (Sołtyss oder Viehbeschauer) den Ausbruch einer Tierseuche oder des Verdachtes einer solchen anzuzeigen und das Tier von Orten, wo die Gefahr einer Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten. Diese Verpflichtung eines jeden Tierbesitzers ist in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Der Wójt (Sołtyss, Viehbeschauer) ist verpflichtet, die ihm zugekommene Anzeige sofort im kürzesten Wege dem k. u. k. Kreiskommando unter Angabe des Vor- und Zunamens des Tierbesitzers, des Wohnortes desselben, der Krankheitserscheinungen und der Anzahl der erkrankten oder verseuchten Tiere bekannt zu geben. Zugleich hat der Wójt (Sołtyss, Viehbeschauer) vorläufig dafür zu sorgen, dass die kranken oder seuchenverdächtigen Tiere den Raum in dem sie untergebracht sind, nicht verlassen, beziehungsweise eventuell bereits verendete Tiere auf einen in jedem Orte zu bestimmenden Platz, den Aasplatz gebracht werden und dort bis zum Eintreffen des k. u. k. Amtstierarztes uneröfnet liegen bleiben. Die Aasplätze sind in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Weideplätzen, u. s. w. anzulegen und müssen frei von Grundwasser sein. Sandiger oder kiesiger Boden ist vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind zu vermeiden; diese Verscharungsplätze sind mit einer festen, mindestens zwei Meter hohen Einfriedung zu versehen, welche das Eindringen von Tieren verhindert.

Anzeigepflichtige Seuchen sind:
1. Rinderpest,
2. Maul und Klauenseuche.

3. Milzbrand,
4. Lungenseuche der Rinder,
5. Rotz,
6. Pockenseuche der Schafe,
7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder,
8. Räude der Pferde, Esel, Maultiere- und Maulesel, dann der Schafe und Ziegen,
9. Wutkrankheit,
10. Schweinepest,
11. Rotlauf der Schweine,
12. Geflügelcholera und Hühnerpest,
13. äusserlich erkennbare Tuberkulose der Rinder.

Die Belehrungen über die Krankheitserscheinungen bei den anzeigepflichtigen Tierseuchen werden im nächsterscheinenden Amtsblatte bekannt gegeben und sind allgemein kundzumachen, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, dass im Falle der Verheimlichung von Tierseuchen die Schuldigen bestraft werden.

19.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916. V. Bl. Nr. 49

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigten und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden-wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen-auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraftt.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

20.

Amtsstunden in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos.

Die Kassastunden beim k. u. k. Kreiskommando in Tomaszów wurden nachstehend festgesetzt:

an Wochentagen von 9 Uhr bis 12 Uhr vorm.
und von 3 Uhr bis 5 Uhr nachm.,
an Sonn- u. Feiertagen von 9 Uhr bis 11 Uhr vorm.

Ausserhalb der festgesetzten Stunden werden weder Zahlungen entgegengenommen noch geleistet.

21.

Warnung,

betreffend die Vorschubleistung bei der Flucht von Kriegsgefangenen.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär oder Ortsbehörde, zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

22.

Beeideter Advokat.

Mit 11. April 1916 ist Herr Celestyn Rossowiecki beeideter Advokat aus Dubno derzeit in Tomaszów wohnhaft, in der hg. Advokatenliste eingetragen.

23.

Schonung und Sammeln der Brennesseln.

Die bestehende Not an Textilfasern hat das Kriegsministerium veranlasst, die vom Oberleutnant Univ. Prof. Dr. Oswald Richter erfundene einfache Methode, die Fasern von Nesseln und anderen Pflanzen freizulegen und spinnbar zu machen, für die Zwecke der Armee auszunützen und die in Frage kommenden Pflanzen durch Mannschaften, Kriegsgefangenen und durch Zivilbevölkerung einernten zu lassen.

Hiezu wird verfügt:

Die im Armeebereich vorkommenden Brennesseln, eventuell auch Hopfen- und Seidenpflanzenstengel sind zu schonen und mit denselben nach den angegebenen Erläuterungen vorzugehen.

Erläuternde Bemerkungen über das Einsammeln und über die Behandlung der Brennesseln.

Die Brennessel ist noch im Oktober und November zur Fasergewinnung brauch-, daher erntbar. Ja selbst die hoch aus dem Schnee hervorragenden, oft durchgefrorenen Nesseln sind noch zu gleichem Zwecke zu verwenden, wenn sie, (wenn auch kahl) noch **aufrecht stehen**. Hat sie der Frost oder Fäulnis am Grunde geknickt, und zum Falle gebracht und liegen sie mit anderen morschen Pflanzen am Boden, dann verfallen sie selbst rasch der Fäulnis und sind für die **Fasergegewinnung wertlos**.

Solche unbrauchbare Pflanzen sind dadurch erkennbar, dass man mit dem Fingernagel, ja sogar schon mit dem Fingerballen die Rinde vom Holze abschieben und zwischen den Fingern zerdrücken kann. Je näher der Winterszeit, desto eher laufen die Nesseln Gefahr, vom Froste umgeworfen zu werden. **Daher ist grosse Eile nötig**. Auch soll noch die gewaltig wärmende und noch trocknende Sonne für die Trocknung des Erntegutes ausgenützt werden.

Die **Austrocknung** der Nesseln macht es selbstverständlich, dass man bei der Verfrachtung die Möglichkeit einer Durchnässung des so wertvollen Gutes auszuschliessen hat.

Da die Brennessel eine Textilpflanze geworden ist, hat man sie dort wo sie vorkommt, zu schonen und nicht durch vielleicht von Bequemlichkeit diktiertes Ausreissen zu vernichten. Je mehr faserhältige Rinde der Fabrik zugestellt werden kann, desto besser; deshalb ist das Abschneiden der Nesselspitzen auch zu vermeiden.

Die Nesselsamen sind etwa stecknadelkopfgross und im reifen Zustande schwarz. Sie sind nach dem Trocknen an der Luft, an luftigen Stellen trocken aufzubewahren. Die Blätter der Nessel sind auch im getrockneten Zustand ein vorzügliches Viehfutter. Damit sie nun nicht zu viel Raum einnehmen und leicht zu verschicken sind, sind sie in pulverisierten Zustand zu bringen. Es werden zunächst grössere Mastversuche gemacht werden worauf die Freigabe zu Fütterungszwecken mit entsprechenden Anleitungen erfolgen wird.

Plätze des Vorkommens der Brennessel.

1. In der Nähe der Misthaufen,
2. an Zäunen in Ortschaften,
3. an Bachrändern und in den Flussniederungen,
4. an Waldrändern und auf Waldlichtungen,
5. in Auen,
6. überall, wo grössere Mengen von Abfallhaufen liegen, auf Schotterhaufen u. dgl.

Arten der Brennessel in unserer Heimat.

Es kommen zweierlei Nessel vor: Die zwei- und einjährige Nessel. Jene werden besonders an schattigen oder feuchten Standorten bis übermannshoch, diese nie höher als rund $^1/_2$ Meter.

Die zweijährigen Nesseln und zwar besonders die manns- bis übermannshohen Nesseln werden vor allem gewünscht. Aber auch die anderen, die einjährigen und klein gebliebenen Formen der zweijährigen Nesseln sind zu gebrauchen.

Das Brennen der Nesseln.

Die Brennhaare der Nessel erzeugen Blasenziehen und Brennen—Erscheinungen, an die sich die menschliche Haut rasch gewöhnt. Alte Handschuhe oder ein um die Hand gewickeltes Tuch schützen ausreichend gegen die anfangs schmerzhafte Berührung mit der Nessel.

Zweck und Vorgang beim Nesselsammeln.

In der Rinde des Nesselstengels befinden sich lange Fasern, die denen des Flachses vergleichbar sind. Diese sollen gerade gewonnen werden. Je länger der Stengel ist, desto mehr solcher Fasern wird er haben, je schlanker und unverzweigter und gerstenartig hochgewachsen er ist, desto leichter werden die Fasern zu gewinnen sein. Daher schneide man die Nesselstengel möglichst nahe der Erde ab.

Weil seit heute die Nessel eine Nutzpflanze ist, muss man sie schonen, darf sie also nicht aus dem Boden herausreissen, weil man dadurch die Wurzeln

und unterirdischen Ausläufer, die stets neue Triebe liefern, vernichtet, **Nesseln werden also geschnitten nicht gerauft.**

Werkzeuge zum Nesselschnitte.

1. Taschenmesser,
2. Sicheln, die besonders geeignet sind,
3. Sensen, die an solchen Plätzen verwendbar sind wo die Nesseln feldartig gedeihen.

Das Abstreifen der Blätter der geschnittenen Nesseln.

Da das Fasergut in der Stengelrinde liegt, kann auf die Blätter verzichtet werden, die an sich übrigens ein gutes Viehfutter liefern und auch verfüttert werden dürfen; für den vorliegenden Zweck der Fasergewinnung würden sie aber nur wertlosen Ballast darstellen. Die Mannschaft ist daher anzuhalten, die Nessel nach dem Schnitt durch Abstreifen mit den Fingern von den Blättern zu befreien. Ein Brennen dabei ist umsoweniger zu fürchten, als durch das mässige Welken beim Liegenlassen seit dem Schnitt die Brennhaare zusammenfallen und damit ihre Brennwirkung einbüssen.

Man fasst das untere oder obere Stengelende mit der einen Hand und streift mit der anderen die Blätter der Nessel ab. Etwas angewelkte Blätter brennen wie gesagt kaum mehr. Man wird daher vorteilhaft am ersten Tage geerntete Nesseln am zweiten Tage entblättern.

Das Trocknen der Brennesselstengel.

Frische Nesseln in grossen Massen aufeinander gehäuft erwärmen sich in zwei bis drei Tagen, wobei es zur Zerstörung der Faser kommt, wodurch die Nesseln für die Fassergewinnug völlig wertlos werden. Auch längeres Liegen im Nassen schädigt die wertvollen Nesselfasern. Daher muss das Anhäufen im frischen Zustand und Nässe vermieden werden. In vielen Gegenden gibt es Ziegelhütten, wo derzeit nicht gearbeitet wird, auch grosse derzeit leere Schupfen und Scheunen, Trockengestelle mit Dächern, luftige Dachräume u. dgl.; einige Bretter oder Stangen, Baumstämme sind da rasch zum Gestell gefügt, worauf die Nesselstengel recht luftig kreuzweise über einander gelegt und so getrocknet werden. In derartigen luftigen Räumen sind die Nesselstengel in 7 bis 10 Tagen auch bei Regenwetter ohne Wenden rauschtrocken und versandtfähig.

Begünstigt Sonnenschein und Hitze die Sammlung, dann wird man die Nesseln auf einem Stoppelfeld oder Acker schütter legen und wie Heu oder Feldfrüchte beim Trocknen behandeln.

Das Aufstapeln der Nesselvorräte.

Dort wo luftige Trockenräume verwendet werden, wird man diese direkt zum Aufstapeln der Vorräte verwenden können. Da rauschgetrocknete Nesseln, auch hochgestapelt, nicht mehr faulen, wenn sie trocken aufbewahrt werden, kann man irgend welche trockene nicht dumpfe Räume zur Anhäufung der Vorräte verwenden.

24.

Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden.

Die meisten Brände der letzten Zeit, welchen so viele Gehöfte zum Opfer gefallen sind und welche so zahlreiche Existenzen zu Grunde gerichtet haben, sind durch unvorsichtiges Gebaren mit Licht entstanden, und konnten wegen Mangels an entsprechenden Feuerlöschgeräten nicht rechtzeitig unterdrückt werden.

Um daher in Hinkunft dieser grossen und folgenschweren Gefahr wirksam zu begegnen, ordne ich folgendes an:

1. Jeder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, für die periodische, sorgfältige Reinigung der Rauchfänge zu sorgen; jeder Rauchfang ist zumindest einmal im Monat zu reinigen.

2. Dort, wo Kaminfeger vom Gemeindeamte durch Vertrag verpflichtet sind, hat das Gemeindeamt strenge zu überwachen, dass dieselben die Reinigung der Rauchfänge pünktlich besorgen; nötigenfalls sind die Säumigen sofort dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

3. In sämtlichen Fabriksanlagen, Gewerbeunternehmungen und Gruben sind für Holz- und Kohlenabfälle, Sägespäne und sonstige leicht entzündbare Stoffe abgesonderte, gegen Brand gesicherte Aufbewahrungsstellen zu errichten.

4. Niederlagen mit Bau- und Brennmaterial sind abseits von menschlichen Wohnungen zu errichten, womöglich ausserhalb der Ortschaft und in der Nähe von Wasserläufen und Wasserbecken.

5. Das Unterbringen von Holz, Stroh, Heu und sonstigen Brennmaterial auf den Dachböden von Wohnhäusern ist strenge untersagt.

6. Das Herumgehen mit offenem Lichte, sowie jede Benutzung eines solchen in Gehöften, auf Dachböden, in Ställen und Scheunen ist verboten.

7. Das Rauchen in der Nähe strohgedeckter Häuser und Scheuern, sowie in allen Räumen wo leicht brennende Materialien vorhanden sind, ferner auf Dachböden und Scheunen ist untersagt. Desgleichen ist aufs strengste das Anmachen von Feuer in der Nähe von Wäldern oder grösseren Mengen von Holz, Stroh und dgl. verboten. Das Gemeindeamt hat Sorge zu tragen, dass in jeder Ortschaft eine entsprechende Anzahl von diesbezüglichen Verbotstafeln an öffentlichen Stellen angebracht werde.

8. Die in Öfen und Feuerstellen sich sammelnde Asche ist auf abgelegene, feuersichere Stellen zu beseitigen.

9. Das Trocknen von entzündlichen Geweben, Heu, Stroh und dgl. im Hause am Herde, in der Nähe der Öfen und Kamine ist nicht erlaubt.

10. Die Gemeindeämter haben durch ihre Sicherheitsorgane darüber zu wachen, dass alle öffentlichen Wasserleitungen, Pumpen, Brunnen und dgl. im brauchbaren Zustande gehalten werden.

11. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, während der heissen Sommertage in seinen Hause stets einen mit Wasser gefüllten Bottich bereit zu halten.

12. Jedes Gemeindeamt hat Löschgeräte zu beschaffen, das ist Wasserwagen, Feuerspritzen, eine entsprechende Anzahl von Löscheimern, Feuerhacken, Beilen und Leitern. Diese Geräte sind unter Dach aufzubewahren. Sie müssen im Falle eines Brandes rasch zur Hand sein. Die Geräte sind stets in brauchbarem Zustande zu halten und es hat sich das Gemeindeamt wenigstens 6 mal jährlich davon zu überzeugen und hiebei Versuche mit den Feuerspritzen zu veranstalten.

13. Ungeachtet der in den vorigen Punkten erwähnten Pflicht des Gemeindeamtes hat ausserdem jeder Hausbesitzer bzw. jeder Hausvater sein Haus oder Gehöft mit einer entsprechenden Anzahl von Löschgeräten, besonders von Leitern, Feuerhacken, Beilen und Wassereimern zu versehen.

Diese Löschgeräte sind auf einer leicht zugänglichen Stelle aufzubewahren.

14. In Geschäften, welche den Handel mit leicht entzündbaren Stoffen betreiben, sind diese in feuerfesten Verstecken, wenn möglich in blechernen Büchsen oder Fässern zu unterbringen.

15. Alle Vorschriften über Anzeigepflicht der Brände, über Rettungsaktion und Hilfeleistung, über Organisierung der Feuerwehr, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, bleiben bis auf weiteres mit der Ausnahme aufrecht, dass die Organisierung der Feuerwehr nach militärischem Muster und die Uniformierung derselben nur gegen vorherige Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet ist.

16. Vorschriften über Feuerversicherung werden in einem späteren Zeitpunkte verlautbart.

17. Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften obliegt der k. u. k. Gendarmerie, den Gemeindeämtern und allen Polizeiorganen und es ist dem k. u. k. Kreiskommando über jede Übertretung sofort Meldung zu erstatten.

18. Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bezw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insoferne die Tat nicht unter das Strafgesetz fällt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst BERAN m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.